

# RS Vwgh 1993/11/16 91/07/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §34 Abs1;

FIVfGG §35 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §28;

FIVfLG NÖ 1975 §98;

## Rechtssatz

Der nach § 28 NÖ FIVfLG 1975 mit Verordnung durchzuführende Verfahrensabschluß im Zusammenlegungsverfahren hat zur Folge, daß mit Ausnahme der im § 98 NÖ FIVfLG 1975 angeführten Angelegenheiten die Zuständigkeit der Agrarbehörde im ehemaligen Zusammenlegungsgebiet bzw für Fragen, die dieses Zusammenlegungsverfahren betreffen, nicht mehr

gegeben ist (Hinweis E VfGH 26.2.1985,V 2/83, VfSlg 10358/1985). Die nachträgliche Geltendmachung von im Zusammenlegungsverfahren unterlaufenen Mängeln ist nur dann und insoweit denkbar, als die Aufhebung einer das Zusammenlegungsverfahren abschließenden Verordnung erreicht und dadurch die Zuständigkeit der Agrarbehörde für dieses Verfahren wieder hergestellt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070043.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>